



Kanton Basel-Stadt

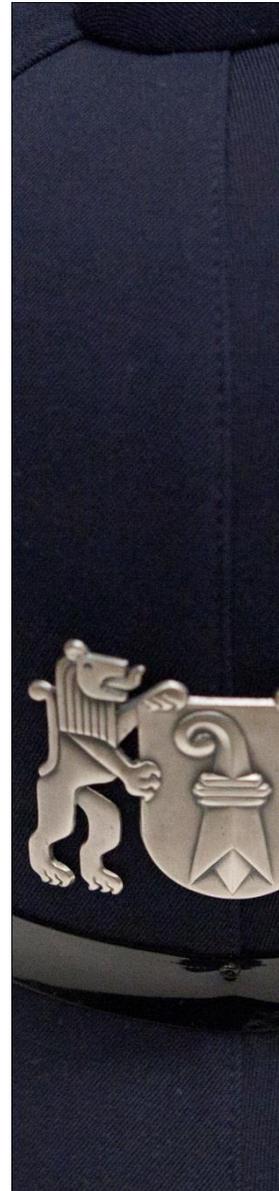
Das neue Geldspielgesetz

Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

lic. iur. Doris Zimmerli, Wm1 Beat Stauffacher

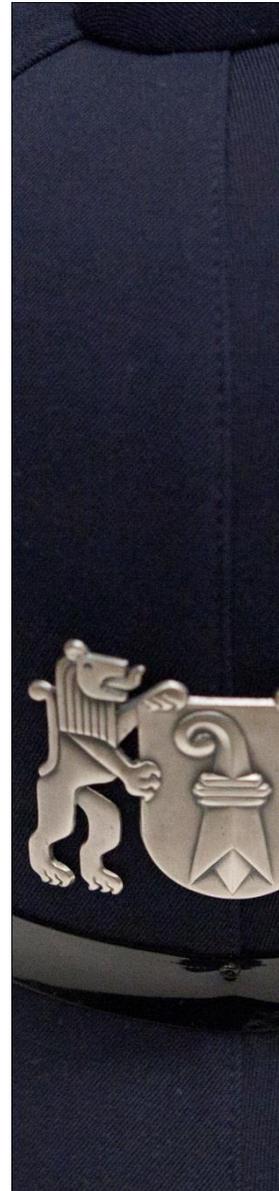
Inhalt

- Regelungsspielraum der Kantone
- Zulassung aller Grossspiele (§ 3 EG BGS)
- Zulassung von Geschicklichkeitsautomaten
- Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei
- Regelung der Kleinspiele (§ 4 ff EG BGS)
- Regelung der Zuständigkeiten
- Kleine Pokerturniere
- Kleine Pokerturniere / Lokale Sportwetten
- Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei
- Fragen?



Regelungsspielraum der Kantone

- Der Bund hat die Grossspiele abschliessend geregelt. Die Kantone können diese jedoch auf ihrem Gebiet verbieten. Es können jedoch nicht nur einzelne Spiele oder Vertriebsformen von Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspielen verboten werden, sondern nur jeweils die ganze Kategorie (Art. 28 Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51).
- Ausser bei den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas und Lottos) schreibt das Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht für alle Kleinspiele vor. Das heisst, die Kantone können selber bestimmen, ob sie Tombolas und Lottos einer Bewilligungs- oder nur einer Meldepflicht unterstellen (Art. 32 BGS in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 BGS).
- Das Geldspielgesetz und die Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) definieren gewisse Mindestanforderungen an Kleinspiele. Die Kantone sind befugt, Kleinspiele weiter einzuschränken oder auch ganz zu verbieten (Art. 41 Abs. 1 BGS).



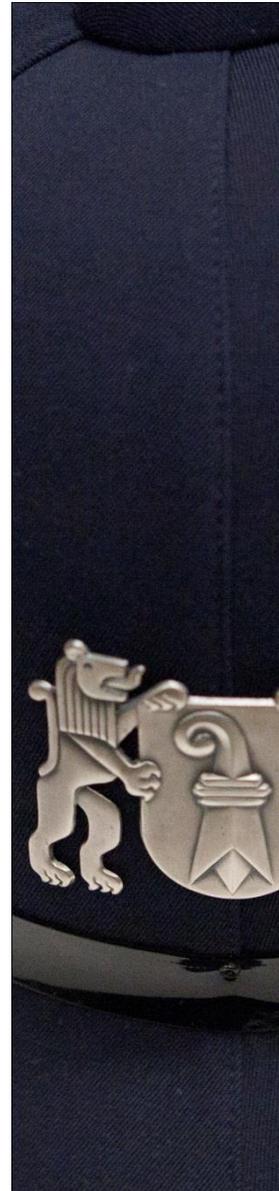
Zulassung aller Grossspiele (§ 3 EG BGS)

II. Grossspiele

§ 3 Zulässigkeit

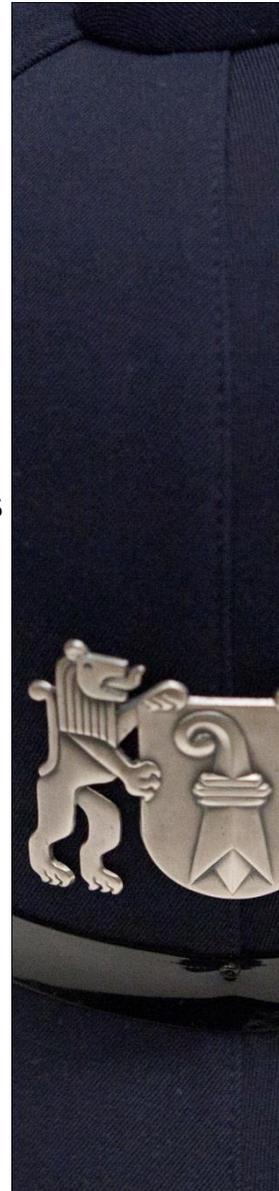
¹Grossspiele sind im Rahmen des Bundesrechts erlaubt.

- Nicht nur alle Lotterien und Sportwetten, sondern auch alle Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (vgl. Art. 3 lit. e BGS), sind zugelassen.
- Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist die Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa)
- Da Grossspiele vom Bundesgesetzgeber abschliessend geregelt sind, kann der Kanton keine Auflagen machen.



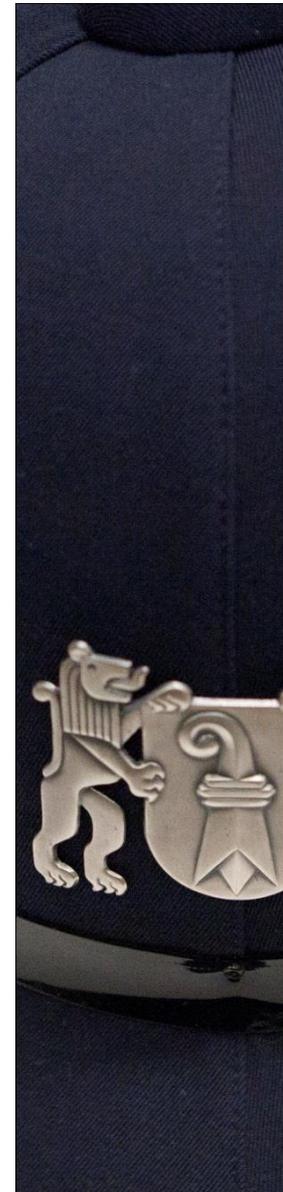
Zulassung von Geschicklichkeitsautomaten

- Die seit 1978 in Basel-Stadt verbotenen Geschicklichkeits-Geldspielautomaten dürfen seit dem 1. Januar 2021 wieder aufgestellt und betrieben werden.
- In Gastrobetrieben dürfen maximal zwei, in Spiellokalen maximal 20 Geschicklichkeits-Geldspielautomaten aufgestellt werden (Art. 71 VGS).
- An den Grossspielautomaten müssen Hinweise angebracht werden, dass es sich um zugelassene Automaten handelt (Art. 72 Abs. 1 VGS).
- Der Gespa müssen die Standorte und die dort verantwortlichen Personen gemeldet werden (Art. 72 Abs. 2 VGS).
- Solche Automaten dürfen nicht an Orten aufgestellt werden, die aus Sicht des Jugendschutzes problematisch sind wie bspw. in der unmittelbaren Nähe von Schulen oder Jugendzentren (Art. 71 Abs. 3 VGS).

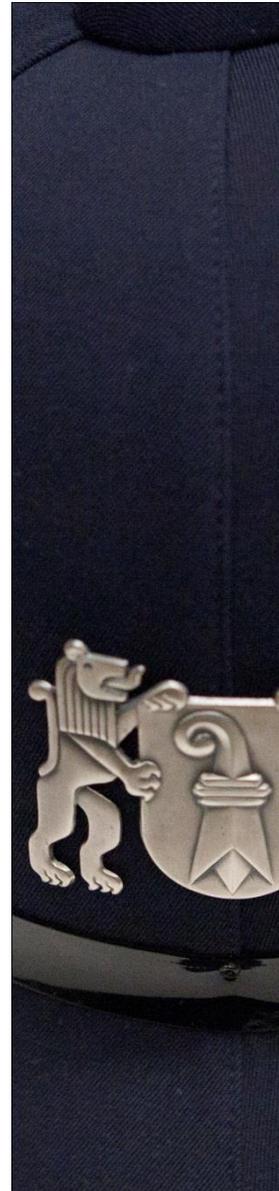
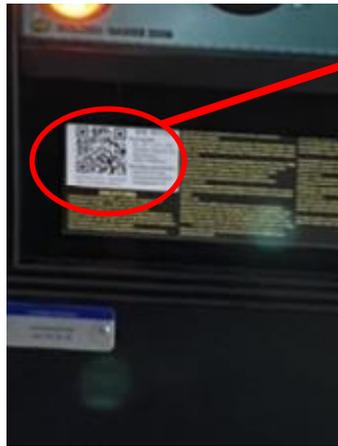


Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei

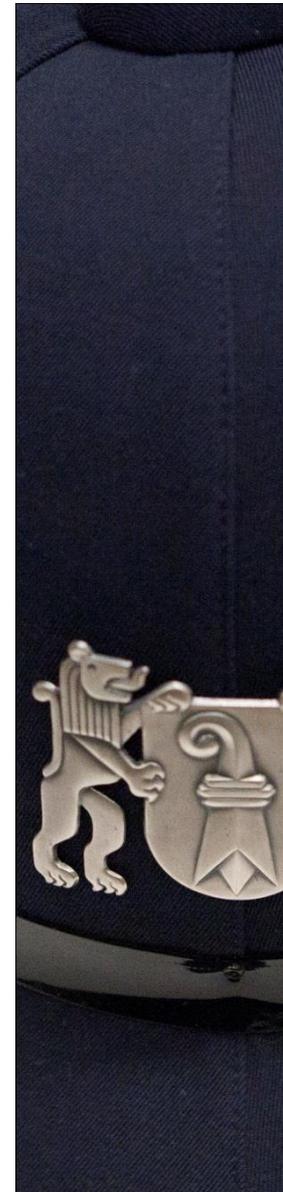
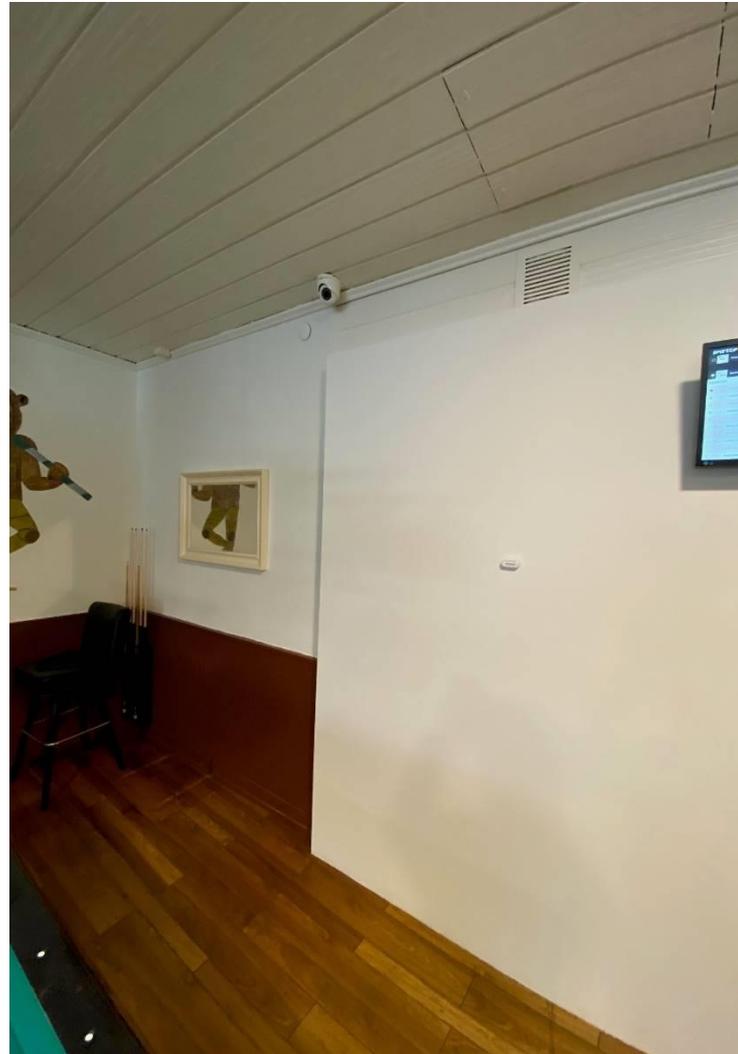
Geschicklichkeits-Geldspielautomaten erlaubt oder verboten?



Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei



Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei



Regelung der Kleinspiele (§ 4 ff EG BGS)

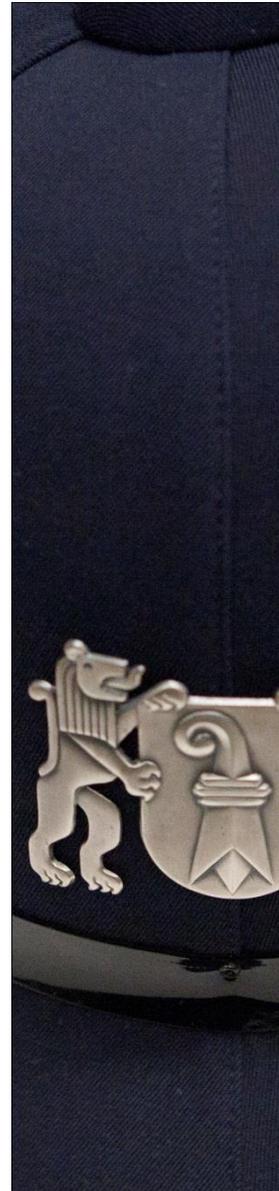
Der Kanton Basel-Stadt erlaubt alle vom Geldspielgesetz geregelten Kleinspiele. Dazu gehören:

Kleinlotterien: ohne Einschränkungen (nur Vorgaben nach Bundesrecht)

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas, Lottos):
Beibehaltung der Meldepflicht (Status quo)

kleine Pokerturniere: mit Einschränkungen Schulung und Jugendschutz

lokale Sportwetten: mit Einschränkung Jugendschutz



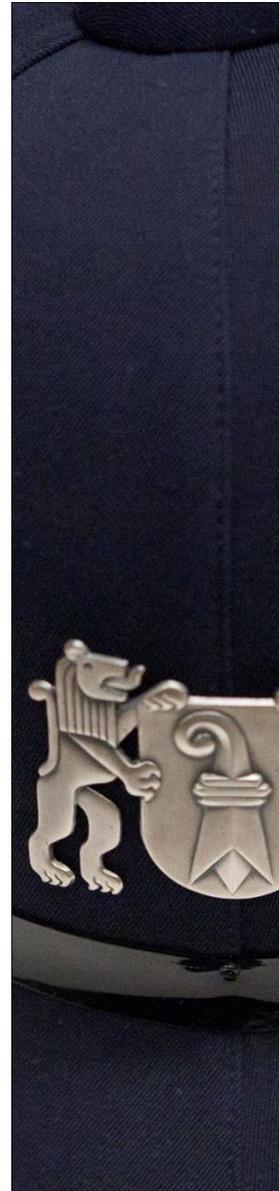
Regelung der Zuständigkeiten

§ 1 VO EG BGS

¹Die Kantonspolizei ist die gemäss § 2 EG BGS zuständige kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

§ 2 VO EG BGS

¹Das Gesundheitsdepartement vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 und gibt zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen zur zweckgebundenen Verwendung der dem Kanton zufließenden Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ab.



Kleine Pokerturniere

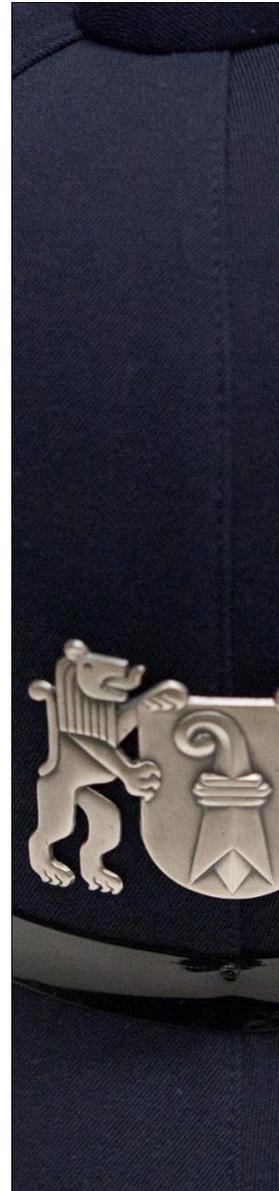
§ 7 EG BGS Kleine Pokerturniere

¹Wer kleine Pokerturniere durchführt sorgt dafür, dass mindestens eine Person, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.

§ 2 VO EG BGS (Zuständigkeiten Gesundheitsdepartement)

²Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.

³Es stellt Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren Präventionsmaterial gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS zur Verfügung und überprüft die Konzepte gemäss Art. 39 Abs. 7 der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 auf ihre Wirksamkeit hin.



Kleine Pokerturniere / Lokale Sportwetten

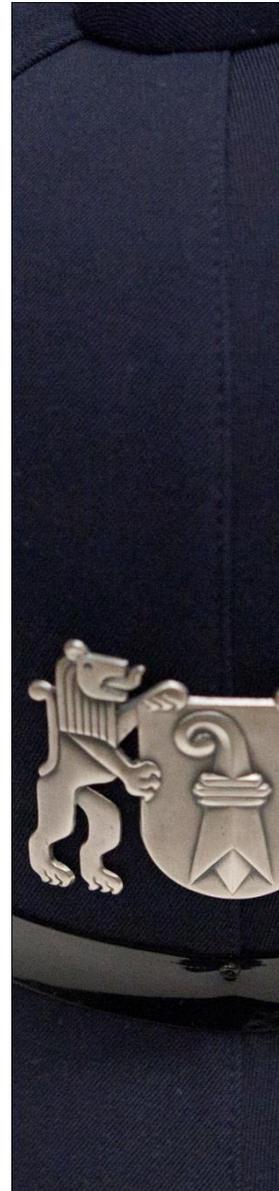
§ 8 EG BGS Spielverbot

¹Minderjährige sind von der Teilnahme ausgeschlossen an:

- a) kleinen Pokerturnieren;
- b) lokalen Sportwetten.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

Da bei diesen beiden Kleinspielen einzelne Einsätze bis maximal Fr. 200.- zulässig sind und auch das Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zum Einkommen oder Vermögen der Spielerinnen und Spieler stehen als exzessives Spiel gilt (vgl. Art. 71 BGS)

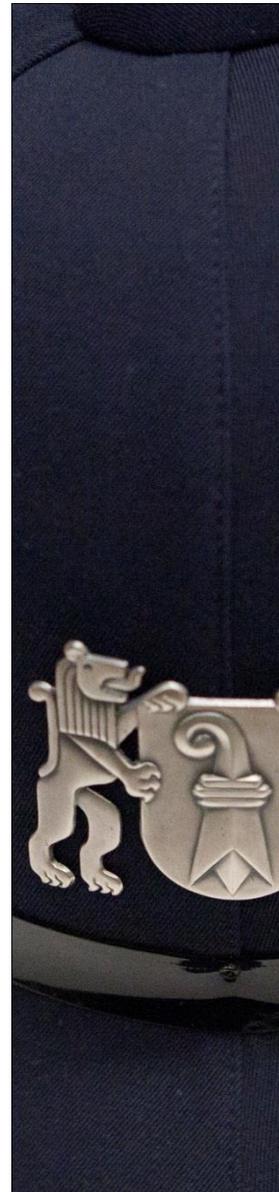


Erfahrungen aus Sicht der Kantonspolizei

Pokerturniere bewilligt/unbewilligt

Bewilligung vorhanden

Keine Bewilligung vorhanden



Fragen?

